

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes

Vom 21.04.2021

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist erlässt die Stadt Regensburg folgende Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Regensburg erhebt für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf dem Wochenmarkt Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer einen Standplatz des Wochenmarktes benutzt.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme des zugeteilten Verkaufsplatzes
2. Bei fehlender Zulassung entsteht sie mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Die Gebühr beträgt pro angefangen laufenden Meter Frontlänge des Standplatzes 1,50 €
2. Die Quartalsgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Markttag mit der Gebührenhöhe und der benötigten Standlänge.

§ 5

Gebührenrückerstattung

Bei Nichtnutzung oder teilweiser Nutzung des zugewiesenen Standplatzes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.

Regen, den 21.04.2021

STADT R E G E N

Andreas Kroner

1. Bürgermeister